

## **B e s c h l u s s**

Richterin Kanz ist nicht länger zu entlasten. Die richterlichen Geschäfte werden, gültig ab 01.04.2024, wie folgt geregelt:

Es bearbeiten:

### I.

	<b><u>Direktorin des Amtsgerichts Werno</u></b>	<b><u>Vertretung</u></b>
1.	Zivilsachen, einschließlich WEG-Sachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 1 bis 5	Frau Kanz Zweitvertreterin Frau Reiter
2.	Dem Amtsrichter übertragene Geschäfte, für die eine besondere Regelung nicht getroffen ist	Herr Dr. Jung
3.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit der Endziffer 3	Frau Sermond Zweitvertreter Herr Dr. Jung
4.	Rufbereitschaft nach PsychKHG betreffend 5- und 7-Punkt-Fixierungen außerhalb der regulären Dienstzeiten (Mittwoch)	Frau Kanz Zweitvertreterin Frau Sermond
5.	Verwaltungsangelegenheiten	der/die dienstälteste Richter/in
6.	Durchführung der Wahl von Schöffen für die Strafgerichte und Strafkammern	Herr Dr. Jung

## II.

	<b><u>Richterin Kanz</u></b>	<b><u>Vertretung</u></b>
1.	Zivilsachen, einschließlich WEG-Sachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 6 bis 8	Frau Werno Zweitvertreterin Frau Reiter
2.	Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderweitig geregelt: a) Nachlasssachen b) Registersachen c) Grundbuchsachen	Frau Werno
3.	Strafsachen, die unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen sind	Frau Werno
4.	Familiensachen einschließlich Rechtshilfe, einschließlich Unterbringungssachen, Minderjähriger, auch nach PsychKHG, einschließlich Adoptionssachen, mit den Endziffern 0 bis 4	Frau Sermond Zweitvertreter Herr Beber
5.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit der Endziffer 9	Herr Beber Zweitvertreterin Frau Sermond

## III.

	<b><u>Richter am Amtsgericht Dr. Jung</u></b>	<b><u>Vertretung</u></b>
1.	Alle Straf- und Privatklaresachen, sowie alle Jugendstrafsachen, einschließlich der Vollstreckung	Frau Werno
2	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit der Endziffer 4	Frau Sermond Zweitvertreter Herr Beber
3.	Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO	Frau Kanz
4.	Rufbereitschaft nach PsychKHG betreffend 5-und 7 Punkt-Fixierungen außerhalb der regulären Dienstzeiten (Dienstag)	Frau Kanz Zweitvertreterin Frau Werno
5.	Landwirtschaftssachen	Frau Werno
6.	Ordnungswidrigkeitsverfahren	Frau Kanz
7.	Durchführung der Wahl von Schöffen für die Jugendgerichte und Jugendkammern	Frau Werno

#### IV.

	<b><u>Richterin am Amtsgericht Sermond</u></b>	<b><u>Vertretung</u></b>
1.	Familien-sachen einschließlich Rechtshilfe, einschließlich Unterbringungssachen, Minderjähriger, auch nach PsychKHG, einschließlich Adoptionssachen, mit den Endziffern 5 bis 9	Frau Kanz Zweitvertreter Herr Beber
2.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit der Endziffer 1	Frau Werno Zweitvertreter Herr Dr.Jung

3.	Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen	Frau Kanz
4.	Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen	Frau Kanz

V.

	<b><u>Richterin am Landgericht Reiter (abgeordnet)</u></b>	<b><u>Vertretung</u></b>
1.	Zivilsachen, einschließlich WEG-Sachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 9 und 0	Frau Werno Zweitvertreterin Frau Kanz
2.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit den Endziffern 0 und 6	Frau Sermond Zweitvertreter Herr Beber (Endziffer 0), Herr Beber Zweitvertreterin Frau Sermond (Endziffern 6)
3.	Rufbereitschaft nach PsychKHG betreffend 5- und 7-Punkt Fixierungen außerhalb der regulären Dienstzeiten (Montag)	Frau Werno Zweitvertreterin Frau Sermond

VI.

	<b><u>Richter am Amtsgericht Beber</u></b>	<b><u>Vertretung</u></b>
1.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit den Endziffern 2, 5, 7 und 8	Frau Kanz Zweitvertreterin Frau Werno

		(Endziffern 2, 5) Frau Reiter Zweitvertreter Herr Dr. Jung (Endziffern 7, 8)
2.	Eilsachen in Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verlängerungen einschließlich jeweils Rufbereitschaft innerhalb der regulären Dienstzeiten; Verfahren nach PsychKHG, Infektionsschutzgesetz, HSOG	Frau Reiter (Montag) Zweitvertreterin Frau Werno  Frau Reiter (Dienstag) Zweitvertreterin Frau Sermond  Frau Werno (Mittwoch) Zweitvertreterin Frau Reiter  Herr Dr. Jung (Donnerstag) Zweitvertreterin Frau Werno  Frau Kanz (Freitag) Zweitvertreterin Frau Reiter
3.	Rufbereitschaft nach PsychKHG betreffend 5- und 7-Punkt-Fixierungen außerhalb der regulären Dienstzeiten (Donnerstag und Freitag)	Herr Dr. Jung (Donnerstag) Zweitvertreterin Frau Reiter  Frau Reiter (Freitag) Zweitvertreterin Frau Kanz

Soweit Endziffern in Zivil-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen weiter aufgeteilt werden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zweitletzten Ziffer.

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht erreichbar oder verhindert, wird er/sie soweit nichts abweichend bestimmt ist, von der/dem jeweils dienstjüngsten Richter/in vertreten, soweit dies gemäß §§ 23b Abs. 3 Satz 2, 23c Abs. 2, Satz 2 GVG und § 37 Abs. 3 Satz 3 JGG zulässig ist.

Der Eildienst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird in abwechselnder Reihenfolge von den Richtern/innen Beber, Dr. Jung, Reiter, Kanz, Sermond und Werno laut Dienstplan des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Wiesbaden wahrgenommen.

Die unaufschiebbaren Genehmigungen von 5- und 7-Punkt-Fixierungen nach PsychKHG außerhalb der regulären Dienstzeiten werden im täglichen Wechsel, wie unter I bis VI bestimmt, wahrgenommen.

Dabei gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr als Zeitraum außerhalb der regulären Dienstzeiten.

Verlängerungen von freiheitsentziehenden Anordnungen nach PsychKHG werden von dem/der Dezenten/in erledigt, der/die für den Anordnungstag nach der richterlichen Geschäftsverteilung originär zuständig ist. In diesen Fällen ist der/diejenige Dezentent/in für gleichzeitig erforderliche sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen zuständig.

Anträge auf weitergehende freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsmedikationen im Rahmen der bereits zuvor angeordneten Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften, werden von dem/der Dezentent/in erledigt, der/die für den Tag des Eingangs nach der richterlichen Geschäftsverteilung in Unterbringungssachen originär zuständig ist.

Für Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung oder Selbstablehnung ist der jeweilige Vertreter zuständig. Wird die Ablehnung oder Selbstablehnung eines

Richters positiv beschieden, ist der Vertreter des abgelehnten Richters für die Sache zuständig.

Wird ein Verfahren abgetrennt, bleibt das abgetrennte Verfahren in der Zuständigkeit des abtrennenden Dezernenten.

Wird ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einem Hauptsacheverfahren in Familiensachen gestellt oder ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einem Hauptsacheverfahren insoweit von Amts wegen erforderlich, bleibt die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Hauptsacheverfahren zuständig ist, auch für das Verfahren betreffend die einstweilige Anordnung zuständig.

Wird ein Hauptsacheverfahren in Familiensachen erst nach Eingang eines Antrages auf Erlass einer in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden einstweiligen Anordnung anhängig, ist die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Verfahren betreffend die einstweilige Anordnung zuständig ist, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.

Wird ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gestellt, bleibt die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Hauptsacheverfahren zuständig ist, auch für das Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung zuständig.

Wird ein Hauptsacheverfahren erst nach Eingang eines Antrages auf Erlass einer in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden einstweiligen Verfügung anhängig, ist die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung zuständig ist, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.

Wird ein Verfahren betreffend den Versorgungsausgleich abgetrennt und ausgesetzt, verbleibt dieses Verfahren in der Zuständigkeit des Richters / der Richterin, der oder die für das Ehescheidungsverfahren zuständig ist oder dieses entschieden hat.

Eine Sonderzuständigkeiten kraft Sachzusammenhang besteht für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren soweit einem erstinstanzliches Zivilverfahren ein selbstständiges Beweisverfahren mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum

vorausgegangen ist, wobei auch erfasst sind Verfahren zwischen einer Partei des selbständigen Beweisverfahrens und einem Streithelfer bzw. Verfahren unter Streithelfern des vorangegangenen selbständigen Beweisverfahrens. Ferner selbständige Beweisverfahren, die in einem anhängigen erstinstanzlichen Zivilverfahren zwischen den Parteien bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum anhängig gemacht werden. Für diese Verfahren besteht eine Sonderzuständigkeit der Dezernentin/des Dezernenten bei dem die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist.

Jede/r Richter/in ist zuständig für die von ihm/ihr zu treffenden Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz sowie für alle Rechtshilfesachen, die zum betreffenden Dezernat gehören.

Das Präsidium des Amtsgerichts Rüdesheim am Rhein

Rüdesheim am Rhein, den 14.03.2024

Wiesbaden, den

Dr. Menhofer  
Präsidentin  
des Landgerichts

Werno  
Direktorin  
des Amtsgerichts

Sermond  
Richterin am Amtsgericht

Dr. Jung  
Richter am Amtsgericht

Beber  
Richter am Amtsgericht



